

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 12.2.2020

Gemäß dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen vom 29.05.2020, (GV.NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020 ist die bereits veröffentlichte Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen und für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgenden Punkten zu ändern.

1. Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum Stichtag **27.07.2020 (48. Tag vor der Wahl)**, 18:00 Uhr, eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge, für die nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen nunmehr von **drei** Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
3. Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen nunmehr von **6** Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens 96 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Bekanntmachung vom 12.2.2020 wird hiermit in den oben genannten Punkten geändert.

Rommerskirchen, den 4.6.2020

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Hermann Schnitzler
(Wahlleiter)